

gering werden wird, sondern auf alle weiblichen Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, d. h. ihren Körper gegen Entgelt zu unzüchtigen Zwecken an Männer preisgeben. Die Meinungen über den Wert ärztlicher Untersuchung der Dirnen sind sehr geteilt; daß sie keine absolute Sicherheit bietet, ist wohl nicht zu bezweifeln; in vielen Fällen wird sie aber doch dahin führen, die geschlechtliche Erkrankung festzustellen und bei entsprechenden Maßnahmen zu verhindern, daß die Dirne ihr Gewerbe fortsetzt und die Krankheit verbreitet. Ähnliche Vorschriften bestehen übrigens schon in den meisten Bundesstaaten; § 5 will nach der Begr. S. 14 nur das Mindestmaß der zulässigen Zwangsbehandlung gegen Dirnen einheitlich für das Reich sicherstellen und läßt weitergehende landesrechtliche Vorschriften unberührt.

In § 6 werden die §§ 180, 361 Nr. 6, 362 Abs. 2 StGB. einer Abänderung unterzogen. Es ist eine bekannte und wenig erfreuliche Tatsache, daß zwischen Strafgesetz und Rechtsprechung einerseits und Verwaltungspraxis andererseits hinsichtlich der Behandlung der Prostitution ein tiefer Spalt klafft. Während die Polizei gezwungen ist, die nun einmal vorhandene und einstweilen nicht auszurottende Prostitution zu überwachen und zu regeln, bedroht das Strafgesetz jeden mit Strafe, der einer Prostituierten gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz Wohnung gewährt, und die Rechtsprechung hält das Tatbestandsmerkmal des Eigennutzes schon dann für gegeben, wenn nur der gewöhnliche Mietzins erlangt werden soll. Damit wird den Prostituierten die Möglichkeit, Wohnung zu finden, erheblich erschwert und die heimliche Prostitution gefördert. Deshalb hat schon die Strafrechtskommission den § 180 StGB. dahin abgeändert, daß § 180 auf das bloße Gewähren von Wohnung keine Anwendung finden soll, es sei denn, daß mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht ein unverhältnismäßiger Gewinn erstrebt wird. Ähnlich bestimmt § 6 Nr. 1 des Entwurfs, daß die Vorschrift des § 180 keine Anwendung findet auf das Gewähren von Wohnung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn damit weder ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, noch ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist. Das Gewähren von Absteigequartieren fällt nicht unter die neue Bestimmung, ebensowenig der Betrieb von Bordellen, da dort die Dirnen regelmäßig ausgebeutet und zur Unzucht angehalten werden. (Begr. S. 21, 22).

Eine grundsätzliche Aenderung hinsichtlich der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht bringt der Entwurf in § 6 Nr. 2, auch hier im Anschluß an die Beschlüsse der Strafrechtskommission. Nach geltendem Rechte ist die Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht grundsätzlich strafbar, und die Strafbarkeit entfällt nur dann, wenn die Dirnen der polizeilichen Aufsicht unterstellt sind und die ihnen gegenüber erlassenen Polizeivorschriften befolgen. In Zukunft soll die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht an sich straflos sein, ohne Rücksicht, ob die Dirne polizeilicher Aufsicht unterstellt ist oder nicht, und soll Bestrafung nur eintreten, wenn die zur Ueberwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassenen Vorschriften übertreten werden. Die geplante Neuregelung hat den Vorzug, daß der Widerspruch zwischen grundsätzlicher Strafbarkeit der Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht einerseits und gewissermaßen polizeilicher Konzessionierung andererseits beseitigt wird, daß die gefallenen Mädchen leichter den Rückweg zu einem anständiger Lebenswandel finden, als dies erfahrungsgemäß bei den Kontrollmädchen der Fall ist, und daß die Dirnen, von denen auch bisher nur etwa ein Zehntel sich polizeilicher Aufsicht unterstellte, nachdrücklicher zu regelmäßiger ärztlicher Untersuchung angehalten werden können, womit der Gesundheitszustand des bisher sogenannten heimlichen Dimentums gehoben wird. Zu begrüßen ist auch, daß die Ueberwachungsvorschriften einheitlich für das Reich vom Bundesrat erlassen werden sollen. Die in § 6 Nr. 3 vorgesehene Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 StGB.) sichert die gerade den Dirnen gegenüber notwendige, und von ihnen am meisten gefürchtete Einschaffung in ein Arbeitshaus.

In § 7 will der Entwurf den Gefahren vorbeugen, die durch geschlechtskranke Ammen oder durch das Zusammenbringen geschlechtskranker Pflegekinder mit gesunden entstehen können.

Niemand wird behaupten wollen, daß der Entwurf, wenn er Gesetz wird, die Geschlechtskrankheiten aus der Welt schafft; wohl aber bildet er neben anderen nicht auf strafrechtlichem Gebiete liegenden Mitteln eine wirksame Waffe zu ihrer Bekämpfung.

Der zweite Gesetzentwurf richtet sich gegen die **Verhinderung von Geburten**.

Ueber den erschreckenden Rückgang der Geburten in Deutschland geben die den Entwürfen beigefügten statistischen Tafeln Aufschluß. Der Zeugungswille hat von Jahr zu Jahr mehr abgenommen, und während diese Abnahme sich ursprünglich vorzugsweise in den höheren Schichten bemerkbar machte, hat sie sich im Laufe der Jahre auch auf die breiteren Volksmassen ausgedehnt. Die Gründe für diese Erscheinung liegen im wesentlichen auf sozialem Gebiete: er-

schwerte Lebenshaltung, verbunden gleichzeitig mit dem Bestreben nach bequemer, üppiger Lebensführung, daneben eine Reihe anderer Ursachen, die einzeln aufzuzählen hier zu weit führen würde. Daß dieser Geburtenrückgang eine ungeheure Gefahr für unser Volk darstellt, bezweifelt kein Vernünftiger; auf jede mögliche Weise muß ihm entgegengearbeitet werden. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß gerade auf diesem Gebiete Strafdrohungen und Polizeimaßregeln keine besondere Aussicht auf Erfolg versprechen, wie von berufenster Seite schon in der Sitzung des Reichstags vom 23. Februar 1914 (vgl. die Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Kirchner) hervorgehoben wurde. Dies schließt jedoch nicht aus, neben anderen wirksameren Mitteln — Schärfung des sittlichen Volksgewissens, Verbesserung der Erwerbs- und Lebensverhältnisse der unteren Volksschichten, Bevorzugung kinderreicher Familien usw. — auch zu den Mitteln des Strafrechts zu greifen. Die oben erwähnte Abnahme des Zeugungswillens führt zu dem Bestreben einerseits, die Empfängnis zu verhüten, andererseits die Folgen stattgehabter Empfängnis durch Abtreibung zu beseitigen. Diesen beiden Bestrebungen entgegenzutreten, kann für die Strafgesetzgebung in Betracht kommen. Von vornherein ist daran festzuhalten, daß jeder Aussicht auf Erfolg versprechende gesetzgeberische Versuch, die Abtreibung einzudämmen, von allen Seiten die kräftigste Unterstützung verdient, und es ist denen nicht beizustimmen, die wie v. Lilienthal, Ztsch. f. d. ges. Str. Bd. 38 S. 523, die Strafbestimmungen gegen Abtreibung als nahezu wirkungslos erachten. Alles, was der vorliegende Entwurf nach dieser Richtung bringt, verdient daher ohne weiteres ernste Beachtung.

Weit bedenklicher erscheint das Bestreben, dem Geburtenrückgang durch möglichste Einschränkung der Herstellung, des Vertriebs, der Ankündigung und damit letzten Endes der Anwendung von empfängnisverhütenden — nennen wir sie kurz A.K. (Antikonzeptions-) — Mitteln entgegenzuwirken. Bisher ist, da solche Mittel nach der bekannten, mannigfach als zu weitgehend angefochtenen, in der letzten Zeit jedoch etwas eingeschränkten Rechtsprechung des Reichsgerichts¹⁾ unter die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenstände fallen, deren öffentliches Ausstellen, Ankündigen und Anpreisen verboten. Schon seit Jahren wird jedoch der Versuch gemacht, auch die Herstellung und den Vertrieb solcher Gegenstände möglichst einzuschränken. Dies beabsichtigte insbesondere der dem Reichstag in der 12. Leg.Per. II. Session 1909/10 Nr. 535 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe und ein beim Reichstage später eingebrachter, sich in der gleichen Richtung bewegender Initiativantrag, 13. Leg.Per. V. Session 1912/14 Nr. 1380. Diesen Entwürfen folgt der jetzt vorliegende. Nach § 1 kann durch Verordnung des Bundesrats das gewerbsmäßige Herstellen oder Vorrätighalten, die Einfuhr, das Verkaufen, Feilhalten oder sonstige Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die geeignet sind, die Empfängnis zu verhüten oder die Schwangerschaft zu beseitigen, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Mittel oder Gegenstände verboten oder beschränkt werden. Soweit es sich hier um das Verbot der Herstellung usw. von Abtreibungsmitteln und des Aufsuchens von Bestellungen für A.K. und Abtreibungsmittel handelt, unterliegt der Vorschlag des Entwurfs nicht den mindesten Bedenken. Nicht das Gleiche gilt, soweit das Verbot oder die Einschränkung der Herstellung usw. von A.K.Mitteln in Frage kommt. Hier darf nicht vergessen werden, daß viele dieser Mittel zugleich ansteckungsverhindernd wirken, daß sie vielfach nicht sowohl, um die Empfängnis zu verhindern, sondern um die Ansteckung zu verhüten, gebraucht werden (so z. B. fast regelmäßig im Verkehr mit Prostituierten) und daß die Gefahr weiterer Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten desto näher liegt, je mehr der Gebrauch solcher Schutzmittel erschwert oder wenn er schließlich überhaupt unmöglich gemacht würde. Gerade das Gegenteil von dem würde dann erreicht werden, was erreicht werden soll, denn die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten bildet eine der wesentlichsten Ursachen für den Rückgang der Geburten²⁾. Der Entwurf hat dies selbstverständlich auch keineswegs übersehen, bestimmt vielmehr, daß, soweit solche Mittel oder Gegenstände auch geeignet sind, die Entstehung von Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, zu verhüten, der Bundesrat auf die Bedürfnisse des Gesundheitsschutzes Rücksicht nehmen soll. Ob die Bestimmung in dieser Fassung ausreicht, die nötige Sicherheit dafür zu geben, daß nicht aus dem Verbot oder einer weitergehenden Einschränkung der Herstellung usw. von A.K.Mitteln, von denen viele und gerade die gebräuchlichsten gleichzeitig Schutzmittel sind, ernste Gefahren für die Volksgesundheit erwachsen, kann zweifelhaft sein. Nach der Begr. S. 7 ist die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Gesundheitsschutzes allerdings dem Bundesrat „ausdrücklich

¹⁾ Vgl. meine Berichte in dieser Wschr. 1915 Nr. 1—3, 44—47.

²⁾ Vgl. Blaschko, D. Strafr.-Zschr. 1914 S. 107 u. meine Ausführungen in der Derm. Wschr. 1916 S. 10.

zur Pflicht gemacht“. „Er wird deshalb“, heißt es dort weiter, „Mittel oder Gegenstände, die zum Schutze gegen Geschlechtskrankheiten oder zu Zwecken der Reinlichkeit notwendig sind, dem Verkehre nicht entziehen, sondern sich darauf beschränken, Mißständen beim Kleinvertriebe solcher Mittel durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.“ Würde es sich nicht empfehlen, dies nicht nur in der Begründung, sondern im Gesetze selbst entsprechend zum Ausdruck zu bringen, statt sich mit der im Abs. 3 vorgesehenen jeweiligen Nachprüfung der Anordnungen des Bundesrats durch den Reichstag zu begnügen?

Das in § 3 enthaltene Verbot des, sei es auch in verschleierter Form, geschehenden öffentlichen Ankündigens, Anpreisens oder Ausstellens von A.K.- oder Abtreibungsmitteln entspricht in der Wirkung den bisherigen Bestimmungen (§ 184 Nr. 3 StGB.), hat aber vor diesen den Vorzug, daß nicht weiterhin darüber gestritten zu werden braucht, ob die A.K.Mittel als zu einem unzünftigen Gebrauche bestimmte Gegenstände zu erachten sind, und dehnt zutreffenderweise das Verbot auch auf die Abtreibungsmittel und auf das Ankündigen usw. in verschleierter Form aus. Mit Recht wird in der Begr. S. 10 bemerkt, daß unter das Verbot des § 3 alle zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft angebotenen Mittel fallen, ohne Rücksicht, ob sie sich zu solchem Zwecke eignen und ob der Verkehr vom Bundesrate verboten oder beschränkt ist. Wie bei den Mitteln zur Heilung von Geschlechtskrankheiten, so ist auch hier das Ankündigen an Aerzte, Apotheker und Händler und in ärztlichen Fachzeitschriften aus den oben schon hervorgehobenen Gründen freigegeben.

Zu begrüßen ist die Bestimmung in § 4 Abs. 1, wonach, entsprechend einer schon von der Strafrechtskommission beschlossenen Bestimmung, mit Strafe bedroht wird, wer — sei es auch nicht gewerbsmäßig (Begr. S. 12) —, seine eigenen oder fremde Dienste öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften usw., wenn auch in verschleierter Form, zur Vornahme oder Förderung der Beseitigung der Schwangerschaft anbietet. Auch gegen die in § 4 Abs. 2 erfolgte Ausdehnung dieser Strafdrohung auf Personen, die gewerbsmäßig Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Verhütung der Empfängnis bei anderen Personen anwenden oder ihre eigenen oder fremde Dienste zu ihrer Anwendung anbieten, dürften keinerlei Bedenken bestehen. Fragen könnte sich nur, ob hier und in Abs. 1 nicht ausdrücklich auszusprechen wäre, daß Aerzte, soweit sie sich zur Unterbrechung der Schwangerschaft oder zur Anwendung von A.K.Mitteln lediglich aus gesundheitlichen Rücksichten erbieten oder solche Mittel anwenden, nicht unter § 4 fallen. Die Begr. S. 12 hält dies nicht für nötig, da „nach allgemeinen Grundsätzen“ der Arzt im Einzelfalle befugt sei, sowohl die gebotene Empfängnisverhütung als die gebotene Unterbrechung der Schwangerschaft nach den Regeln ärztlicher Kunst aus gesundheitlichen Gründen vorzunehmen. Die Empfängnisverhütung war bisher überhaupt straflos, in Zukunft wird sie strafbar; welche „allgemeinen Rechtsgrundsätze“, abgesehen etwa vom Notstande und Einwilligung, dem Arzte gegenüber der Bestimmung des § 4 Abs. 2 eine bevorzugte Stellung einräumen sollen, ist nicht abzusehen. Das Gleiche gilt für § 4 Abs. 1. So wenig der Arzt nach geltendem Rechte, abgesehen von den Fällen der Nothilfe gegenüber Angehörigen, eine Schwangerschaft straflos unterbrechen darf, mag er auch lege artis und aus rein medizinischer Indikation handeln — die Begr. S. 12 steht allerdings auf einem anderen Standpunkte — so wenig darf er in Zukunft seine Dienste zu diesem Zwecke öffentlich usw. anbieten. Soweit es sich nicht um die Anwendung von A.K.Mitteln handelt, wird sich eine solche Ausnahmebestimmung allerdings um deswillen erübrigen, weil der Arzt seine Dienste nach der einen und der anderen Richtung niemals „öffentlich“ usw. anbieten wird.

Kleine Mitteilungen.

— Berlin. In dem Säuberungsprozeß, den unsere Truppen gegen die Rote Garde in der Ukraine vornehmen, sind sie am 13. zur Besetzung von Odessa gelangt. Die Hilfsexpedition für Finnland bereitet von den Alandsinseln den Einmarsch in das Land vor. Die Erfolge unserer Armee und Marine im Süden und Norden Rußlands werden wohl den Sowjetkongreß, der den Friedensschluß der Regierung noch sanktionieren soll, in seiner Entscheidung beeinflussen. Alle Versuche der russischen Regierungsvetreter, auf Kosten ihrer Ehrlichkeit und Intelligenz den Anschein zu erwecken, daß ihnen die Annahme der Friedensbedingungen in Brest-Litowsk „abgezwungen“ worden sei, und die plumpen Bemühungen Wilsons, den Sowjetkongreß durch schmeicheilhafte Phrasen und durch die Hoffnung auf den endgültigen allgemeinen Frieden zu ködern, werden vor der Macht der Tatsachen zerfließen. Ueber das Wesen des russischen Friedens schreibt das dänische Blatt „Socialdemokraten“: „Es ist eine ungeheure Heuchelei, wenn die Entente-Pressen dieser Tage über den entsetzlichen Macht-

frieden von Brest-Litowsk jammert. Dies ist ein milder Frieden im Vergleich zu dem, den die Entente nach ihrer eigenen Antwort an Wilson vom 11. Januar des Vorjahres Deutschland und namentlich Oesterreich-Ungarn und der Türkei diktiert hätte, wenn diese besiegt worden wären.“ Das wiedererrichtete Herzogtum Kurland ist durch die Erklärung des Reichskanzlers am 15. vom Deutschen Reich anerkannt und unter seinen Schutz gestellt worden. Wegen der Festlegung der vom Landesrat beschlossenen engen Verbindung des Herzogtums mit dem Deutschen Reich wird das Weitere veranlaßt werden. Ueber den Wunsch der Landesvertretung, daß der Kaiser die Herzogskrone annehme, wird erst nach Anhörung der „zur Mitwirkung berufenen Stellen“ entschieden werden. Der Vormarsch Japans nach Sibirien hat noch nicht begonnen: Amerikas Vertrauen zu seiner „Selbstlosigkeit“ scheint doch etwas schwankend geworden zu sein. Ueber die Verhandlungen mit Rumänien ist amtlich bisher nichts bekannt gegeben. Wie sehr England durch unsere U-Boote bedrängt ist, wird durch das an Holland von England — im Einverständnis mit dem amerikanischen Protektor der Menschlichkeit — gerichtete Ultimatum, durch welches dem Lande seine gesamte Handelsflotte geraubt werden soll, aller Welt bewiesen. Dieser Gewaltakt der „Beschützerin der kleinen Staaten“ reiht sich würdig ihren früheren Völkerrechtsbrüchen an. Zur Vergeltung für Fliegerangriffe auf offene deutsche Städte ist Paris wieder schwer bombardiert worden. Auch gegen England, insbesondere London und Umgegend, und gegen Neapel wurden erfolgreiche Luftangriffe von uns ausgeführt. In Palästina und Mesopotamien haben die Engländer weitere Fortschritte gemacht. Die Türken haben Erzerum besetzt.

J. S.

— Die 16. Reichstagskommission für Bevölkerungspolitik beschäftigte sich am 13. zunächst mit dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Den Bericht darüber geben wir nach dem „Vorwärts“ wieder, wo er am ausführlichsten veröffentlicht ist. Ein Kommentar zu verschiedenen recht bezeichnenden Einzelheiten erübrigt sich für unsere Leser. — Ein Antrag der Abgeordneten v. Calke, Faßbender, Flämming, Mumm, Dr. Quarek und Dr. Werner schlägt vor, folgenden § 1b einzuschalten: „Wer geschlechtskrank ist, hat die Pflicht, sich von einem staatlich geprüften Arzte behandeln zu lassen. Wer weiß, daß er geschlechtskrank ist und es unterläßt, sich von einem staatlich geprüften Arzte behandeln zu lassen, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M oder mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.“ In einer ausgedehnten Debatte stellte sich heraus, daß die Regierung der Aufnahme eines solchen Paragraphen aufs heftigste widerstrebt. Die Nationalliberalen, teilweise auch das Zentrum sowie die sozialdemokratischen Abgeordneten sprachen sich energisch für die Annahme des Paragraphen aus. Die Sozialdemokraten führten aus, daß nicht einzusehen sei, warum man eine gemeingefährliche Handlung wie die in dem Antrage behandelte, nicht ebenso unter Strafe stellen solle wie Abtreibungen u. ä. Bei der Abstimmung wurde der strafrechtliche Grundsatz des Antrags mit 16 gegen 2 Stimmen angenommen. Sodann wurde nach dem Antrage Kunert das Strafmaß mit großer Mehrheit auf 500 M Geldstrafe oder vier Wochen Haft heruntersetzt. Am 14. beschäftigte sich die Kommission mit dem Kurpfuscherparagraphen der Regierungsvorlage. Er bestimmt, daß Personen, die die staatliche Anerkennung als Arzt nicht besitzen, jede Behandlung von Geschlechtskrankheiten, die gewerbsmäßig erfolgt, verboten wird. Als Strafe ist Geldstrafe bis zu 10 000 M oder Gefängnis bis zu einem Jahre angedroht. Der Regierungsvertreter erklärte, daß für die Regierung mit dieser Bestimmung die Vorlage stehe oder falle. Bei dieser Gelegenheit gibt ein Regierungsvertreter die Zahl der jetzt im Deutschen Reiche praktizierenden Naturheilkundigen mit 12 000 an. Aus der Kommission heraus begrüßt der Berichterstatter Dr. Struve (Fr. Vp.) die Regierungsvorlage mit großer Freude. Abgeordneter Dr. Landsberg (Soz.) fragt, ob die Regierung wirklich auf dem Alles-oder-Nichts-Standpunkte stehen bleiben wolle; auch nach Streichung der Strafbestimmungen gegen die Naturheilkundigen bleibe doch noch genug Gutes im Gesetze. Im übrigen schütze § 230 des StGB. hinreichend gegen die Kurpfuscher, die ohne Sachkunde vorgehen und Körperschädigungen erzielen. Die Beseitigung der Kurierfreiheit habe die schwersten Bedenken gegen sich. Abgeordneter Davidsohn (Soz.) führt aus, viele approbierte Aerzte hätten sich ebenfalls von der Schulmedizin abgewandt, und die auffälligsten Reklamen, die Schreireklamen, seien zuerst von Aerzten in die Welt gesetzt worden. Er weist ferner auf das starke Mißtrauen der Arbeiter gegen die Schulmediziner hin, das hervorgerufen sei durch das Verfahren der Kassenärzte gegen die Kassenmitglieder. So hätten es die approbierten Aerzte vielfach selbst verschuldet, daß ein großer Teil der Bevölkerung zum Naturheilkundigen gehe. Abgeordneter Dr. Erdmann (Unabh. Soz.) wendet ein, es komme doch sehr darauf an, selbst wenn auch unter den Aerzten sich leichtfertige und unwissende Menschen befänden, mit welchem Mindestmaße von Sach-